

## **Jugendordnung der Tennisgesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen e.V.**

Download der Jugendordnung

### **§1**

#### **Grundsätze**

(1) Mitglieder der Vereinsjugend der TGG sind alle Mitglieder, welche Jugendliche im Sinne der Jugendordnung des DTB sind, d.h. wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

oder vollendet, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

(2) Die Vereinsjugend der TGG führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und dieser

Jugendordnung. Soweit ihr Mittel zufließen, entscheidet sie über deren Verwendung, wenn nicht eine Zweckbestimmung des Zuwendenden zu beachten ist.

(3) Die Vereinsjugend der TGG setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:

a.) Förderung des Tennissports als Teil der Jugendarbeit

b.) Pflege und Förderung des Leistungsgedankens

c.) Unterstützung der Erziehung zur gegenseitigen Achtung, und sportlichen Fairness, auch über den Bereich des Sports hinaus

d.) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch im überfachlichen und überregionalen Bereich.

### **§2**

#### **Organe**

(1) Organe der Vereinsjugend der TGG sind

a.) die Jugendversammlung und

b.) der Jugendausschuß.

### **§3**

#### **Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist die regelmäßig oder außerordentlich tagende Zusammenkunft der Vereinsjugend der TGG.

(2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

a.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses b.) Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichts des Jugendausschusses und der Kassenprüfer c.) Wahl und Entlastung des Jugendausschusses d.) Wahl zweier Kassenprüfer und der Delegierten zu örtlichen und überörtlichen Jugendversammlungen und tagen, soweit der TGG Delegierte entsendet e.) Beschlussfassung über Anträge zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugend.

(3) Die ordentliche Jugendversammlung tagt einmal im Jahr und zwar mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung der TGG. Sie wird vom Jugendwart mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung einberufen. Anstelle der schriftlichen Ladung genügt auch ein zweiwöchiger Aushang im Vereinshaus. Ab Ende der Tennissaison muss die Einladung zur Jugendversammlung schriftlich erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Jugendversammlung hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder oder des Jugendausschusses stattzufinden.

(5) Die Satzungsbestimmungen über das weitere Verfahren der Einberufung, den Gang und die Abstimmungen in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung gelten für die Jugendversammlung entsprechend.

### **§4**

#### **Jugendausschuß**

(1) Der Jugendausschuß ist das vollziehende Organ der Vereinsjugend. Er ist zuständig für alle Jugendbelange der TGG. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Einzelheiten der Jugendorgane regelt die Jugendordnung.

(2) Der Jugendausschuß besteht aus:

a.) dem Jugendwart als Vorsitzendem; er muss Mitglied der der TGG sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Vereinssatzung)

b.) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen; sie sollen nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein. Einer der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung zum stellvertretenden Jugendwart gewählt. Der stellvertretende Jugendwart wird nur dann zur Vorstandssitzung des Hauptvereins eingeladen, wenn Belange der Jugendabteilung zu besprechen sind. Der Jugendwart wird auf zwei, die Jugendvertreter werden auf ein Jahr gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand der TGG an; der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung der TGG.

(3) Der Jugendwart vertritt die Belange der Vereinsjugend nach innen und außen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der TGG verantwortlich.

## **§5**

### **Wettkampfordnung**

Der Jugendausschuß kann zur Wahrung der Belange der Vereinsjugend eine Jugend-Wettkampfordnung erlassen, die auch das Verhalten der Jugendlichen außerhalb des Vereins erfassen kann. Das Verhalten der jugendlichen Mannschaftsspieler kann besonders geregelt werden.  
Gelsenkirchen, den 18. Januar 1976